



# Demoverision mit Originalinhalt

SERVICE INFORMATION FÜR REIFENUMRÜSTUNG AN KRAFTFÄHRZEUGEN (MOTORRAD) Numm 2717-S

Diese Service-Information enthält eine Empfehlung der Reifenhersteller Michelin für die optimale Ausrüstung des Fahrzeuges mit Reifen.

1) Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 15 - 2019, S.530).

Die aufgeführten Reifengrößen stimmen mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Die in dieser Service-Information aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN-/ECE-Regelung Nr.75. Die Hüllkurve der Reifengrößen wird eingehalten, auch wenn ein Reifen mit anderer Bauart verwendet wird. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht somit nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil 1 – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
E 116 NT2		SUZUKI	VR 51 B	VS 750 GLP
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	80/90-21 48H		140/90-15 70H
2.15x21	3.00x15			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT Commander III Cruiser	140/90 B 15 M/C 76H REINF TL/TT Commander III Cruiser	
1)	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT Commander II #	140/90 B 15 M/C 76H TL/TT Commander II #	

**mopedreifen.de** # = Auslaufreifen

**#Bestellservice**

Die Verlinkung des originalen Produktbildes unter dem jeweiligen Reifengrößenfeld ist eine Empfehlung der Reifenhersteller Michelin für die optimale Ausrüstung des Fahrzeuges mit Reifen. Die aufgeführten Reifengrößen stimmen mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Die in dieser Service-Information aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN-/ECE-Regelung Nr.75. Die Hüllkurve der Reifengrößen wird eingehalten, auch wenn ein Reifen mit anderer Bauart verwendet wird. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht somit nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil 1 – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Karlsruhe, 13.08.2022

**#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Romain Lecoq, Technical Director Michelin Tires